

311 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergegesetz).

Errichtung.

§ 1. (1) Zur Vertretung des Apothekerstandes wird eine Apothekerkammer in Wien mit Landesgeschäftsstellen für die Bundesländer errichtet.

(2) Die Apothekerkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(3) Die Apothekerkammer ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Österreichische Apothekerkammer“ zu führen. Die Landesgeschäftsstellen haben in die Aufschrift einen auf ihren Wirkungsbereich hinweisenden Zusatz aufzunehmen.

Wirkungskreis.

§ 2. (1) Die Apothekerkammer ist berufen, die Standesehrre zu wahren, die Erfüllung der Standespflichten zu überwachen, die Standes- und wirtschaftlichen Interessen der Apotheker wahrzunehmen und die auf Hebung des Apothekerstandes abzielenden Bestrebungen zu fördern.

(2) Die Apothekerkammer ist, abgesehen von den in besonderen Vorschriften den Standesvertretungen der Apothekerschaft übertragenen Aufgaben, insbesondere berufen:

- a) den Behörden Berichte, Gutachten und Vorschläge, betreffend die Arzneimittelversorgung und den Arzneimittelverkehr, die Errichtung von Apotheken, die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses und alle sonstigen das Apothekenwesen und die Pharmazie betreffenden Maßnahmen zu erstatten;**
- b) Verzeichnisse über alle Apotheken sowie Standesangehörigen zu führen;**
- c) bei der Beaufsichtigung der Apotheken nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften mitzuwirken;**
- d) Bestätigungen und Zeugnisse über Art und Dauer der beruflichen Betätigung oder fachlichen Verwendung sowie über Arbeits-**

und Dienstverhältnisse im Apothekerberuf auszustellen;

- e) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;**
- f) gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen, Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen zu errichten, zu betreiben oder zu fördern.**

Verhältnis zu Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes.

§ 3. (1) Die Behörden, andere Kammern und sonstige zur Vertretung von Standesinteressen berufene Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie die Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres Wirkungskreises der Apothekerkammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten ist die Apothekerkammer gegenüber den vorgenannten Behörden, Körperschaften und sonstigen Stellen verpflichtet.

(2) Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung der Apothekerkammer obliegt, sind ihr rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

Gliederung der Kammer.

§ 4. Die Apothekerkammer gliedert sich in die Abteilung der selbständigen Apotheker und in die Abteilung der angestellten Apotheker.

Mitglieder.

§ 5. (1) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker sind die Eigentümer — sofern sie aber zur selbständigen Leitung der Apotheke nicht berechtigt sind oder die Apotheke verpachtet haben —, an ihrer Stelle die Pächter oder verantwortlichen Leiter einer konzessionierten, einer Real- oder Anstaltsapotheke sowie einer nach § 61 des Gesetzes, be-

treffend die Regelung des Apothekenwesens vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5/1907, betriebenen Apotheke.

(2) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der angestellten Apotheker sind die pharmazeutischen Hilfskräfte, die in einer der in Abs. 1 angeführten Apotheken angestellt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen haben sich innerhalb dreier Tage nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Apothekerkammer zu melden und jede Veränderung binnen gleicher Frist dort anzugeben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Rechtsstellung, doch bleiben stellenlos gewordene Angestellte so lange Mitglieder, als sie bei der Stellenlosenvermittlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich gemeldet sind. Wird ein angestellter Apotheker zum selbständigen Apotheker oder umgekehrt, so wird er Mitglied der für ihn zuständigen Abteilung.

Satzung und Geschäftsordnung.

§ 6. (1) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Kammer, ihrer Abteilungen und Organe werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Satzung bestimmt.

(2) Die Geschäftsführung der Apothekerkammer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Satzung und die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen werden von der Apothekerkammer beschlossen.

Organe der Kammer.

§ 7. Organe der Kammer sind der Präsident, der Vorstand, die Hauptversammlung, die Abteilungsversammlungen, die Obmänner und die Ausschüsse der beiden Abteilungen sowie der Disziplinarrat, der Kammeranwalt und die Landesgeschäftsstellen.

§ 8. (1) Der Vorstand besteht aus einem dem Kreise der selbständigen Apotheker angehörigen Präsidenten, seinen zwei Stellvertretern und 18 weiteren Mitgliedern, von denen je die Hälfte einer der beiden Abteilungen angehören muß. Jedes Bundesland muß durch zwei Mitglieder im Vorstand vertreten sein. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle durch dieses Gesetz oder die Satzung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Er vertritt die Apothekerkammer nach außen und leitet nach Maßgabe der Geschäftsordnung die gesamte Geschäftsführung.

(3) Jede der beiden Abteilungen wählt aus ihrer Mitte einen Obmann. Der Obmann der Abteilung der angestellten Apotheker ist erster Stell-

vertreter, der Obmann der Abteilung der selbständigen Apotheker zweiter Stellvertreter des Präsidenten.

(4) In der Geschäftsordnung kann die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes vorgesehen werden.

§ 9. (1) Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kammer.

(2) In der Satzung kann angeordnet werden, daß die Hauptversammlung aus Abgeordneten der Mitglieder zu bilden ist. In diesem Fall ist die Zahl der Abgeordneten zu bestimmen und ihre Wahl zu regeln.

(3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

(4) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie faßt ihre Beschlüsse, betreffend die Festsetzung und Abänderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Umlagenordnung sowie hinsichtlich der Antragstellung wegen Änderung der Wahlordnung mit Zweidrittelmehrheit, sonst mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit; in diesem Falle gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je 18 Mitglieder aus dem Kreise der selbständigen und der angestellten Apotheker anwesend sind.

(5) Über Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(6) Zum Wirkungskreis der Hauptversammlung gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Disziplinaranwaltes;
- b) die Festsetzung der Satzung, einer Geschäftsordnung, einer Dienstordnung und einer Umlagenordnung;
- c) die Beschußfassung über Antrag zur Änderung der Wahlordnung;
- d) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- e) die Wahl von je einem Rechnungsprüfer aus jeder Abteilung;
- f) die Errichtung und Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen sowie von Wohlfahrts- und Unterstützungsseinrichtungen.

§ 10. (1) Der Ausschuß der Abteilungen besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und aus jenen Mitgliedern des Vorstandes, die dieser Abteilung angehören.

(2) Die Abteilungsversammlung besteht aus den wahlberechtigten Mitgliedern, die dieser Abteilung angehören. § 9, Abs. (2), gilt auch für die Abteilungsversammlung. Mit der Ein-

berufung der Hauptversammlung gelten auch die Abteilungsversammlungen als einberufen.

(3) Zum Wirkungskreis der Abteilungsversammlung gehört insbesondere die Wahl des Obmannes der Abteilung, der Mitglieder des Abteilungsausschusses sowie je eines Mitgliedes des Disziplinarberufungssenates und des Disziplinarrates.

(4) Zum Wirkungskreis der Abteilungsausschüsse gehören alle laufenden Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der der Abteilung angehörigen Mitglieder berühren, sofern sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung anderen Organen zugewiesen wurden. Insbesondere obliegt ihnen die Führung der Verzeichnisse und die Ausstellung von Bestätigungen und Zeugnissen hinsichtlich ihrer Mitglieder [§ 2, Abs. (2), lit. b und d].

§ 11. (1) Leiter der Landesgeschäftsstelle ist das Vorstandsmitglied aus dem Kreis der selbstständigen Apotheker, sein Stellvertreter das Vorstandsmitglied aus dem Kreis der angestellten Apotheker, die das betreffende Bundesland im Vorstand vertreten.

(2) Durch die Satzung kann über einvernehmlichen Antrag, der Vorstandsmitglieder aus den beteiligten Bundesländern bestimmt werden, daß die Geschäfte der Apothekerkammer für diese Bundesländer durch eine gemeinsame Landesgeschäftsstelle besorgt werden. In diesem Falle bestellt der Kammervorstand über Vorschlag den Leiter und seinen Stellvertreter.

(3) Der Landesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der Geschäfte von nur örtlicher Bedeutung. Ihnen ist insbesondere die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten, betreffend die Errichtung der Apotheken, die Bestellung von verantwortlichen Leitern, die Mitwirkung bei Apothekenbetriebsüberprüfungen, die Erteilung von Arbeitsbewilligungen und örtliche Vorkehrungen für die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses übertragen.

§ 12. (1) Die Konzepts-, Buchhaltungs- und Schreibarbeiten der Apothekerkammer werden durch ein Kammeramt besorgt, das von einem Kammendirektor geleitet wird und der Aufsicht des Vorstandes untersteht.

(2) Die Rechte und Pflichten der Angestellten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbeziehe werden in einer Dienstordnung geregelt [§ 9, Abs. (6), lit. b].

(3) Bei der Landesgeschäftsstelle werden die in Abs. (1) bezeichneten Arbeiten von dieser besorgt. In die im Abs. (2) vorgesehene Regelung sind auch die Landesgeschäftsstellen einzubeziehen.

Berufung der Organe.

§ 13. (1) Die Berufung der Organe erfolgt durch allgemeine gleiche, geheime und direkte Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Das Bundesgebiet hat für den Wahlkörper der selbstständigen und der angestellten Apotheker einen ungeteilten Wahlkreis zu bilden.

(2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder, die zum Nationalrat wahlberechtigt und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder, die am Tage der Wahlausreibung das 24. Lebensjahr überschritten haben.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt kein Bewerber die Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Bewerbern vorzunehmen, welche die höchste Stimmenanzahl erreicht haben.

§ 14. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erläßt im Verordnungsweg eine Wahlordnung. Hierin sind insbesondere Bestimmungen über die Ausschreibung der Wahlen, über das Wahlvorbereitungsverfahren, die Art der Stimmenabgabe und die Ermittlung des Wahlergebnisses aufzunehmen.

Angelobung.

§ 15. Der Präsident der Apothekerkammer und seine Stellvertreter haben vor ihrem Amtsantritt zu Handen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die übrigen Vorstandsmitglieder zu Handen des Präsidenten ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

Verschwiegenheitspflicht.

§ 16. Alle Organe und das gesamte Personal der Apothekerkammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann sie das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Verlangen eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde entbinden.

Deckung der Kosten.

§ 17. (1) Der Vorstand hat alljährlich bis längstens 15. November eines jeden Jahres einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr aufzustellen.

(2) Zur Besteitung ihrer Auslagen hebt die Apothekerkammer von ihren Mitgliedern Umlagen, die im Verwaltungswege eingebracht werden, ein. Die näheren Vorschriften über die Höhe und Einhebung werden durch eine Umlagenordnung erlassen [§ 9, Abs. (6), lit. b]. In

der Umlagenordnung ist zu bestimmen, daß die Umlagen für öffentliche Bedienstete, die eine von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betriebene Apotheke leiten, von der betriebsführenden Körperschaft zu tragen sind.

(3) Die nach diesem Gesetz verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fließen der Apothekerkammer zu.

(4) Der Vorstand hat alljährlich bis längstens 31. März den Rechnungsabschluß für das Vorjahr den Rechnungsprüfern behufs Weitervorlage an die Hauptversammlung vorzulegen.

Disziplinarverfahren.

§ 18. (1) Ein Mitglied, das die Standesehrre oder das Standesansehen der Apothekerschaft beeinträchtigt, macht sich eines Disziplinarvergehens schuldig.

(2) Der disziplinären Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen, daß die gleiche Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist.

(3) Öffentliche Bedienstete unterstehen nicht der Disziplinargewalt der Apothekerkammer. Die Dienstbehörde dieser Mitglieder ist jedoch verpflichtet, die von der Apothekerkammer erstattete Disziplinaranzeige in Behandlung zu nehmen und ihr das Erkenntnis oder den Einstellungsbeschuß zuzustellen.

§ 19. (1) Über Disziplinarvergehen erkennt der Disziplinarrat.

(2) Der Disziplinarat besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Vorstand aus dem Kreise der Richter oder rechtskundigen Verwaltungsbeamten des Aktiv- oder Ruhestandes bestellt wird, und aus den beiden von den Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern [§ 10, Abs. (3)].

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind in den Disziplinarat nicht wählbar.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarates und ihre Stellvertreter versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich, doch werden ihre Barauslagen vergütet. Die Entschädigung des Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 20. Die Anzeige von Disziplinarvergehen sowie die Vertretung der Anzeige beim Disziplinarat obliegt dem Disziplinaranwalt. Über Weisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist der Disziplinaranwalt verpflichtet, die Disziplinaranzeige zu erstatten und Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 21. (1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarates sowie gegen einen Beschuß, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist beim Disziplinarat einzubringen, sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über Berufungen entscheidet der Disziplinarberufungssenat beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Er besteht aus einem Richter oder rechtskundigen Verwaltungsbeamten aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Vorsitzenden, zwei Beamten aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, von denen einer rechtskundig sein muß, sowie aus je einem Mitglied der beiden Abteilungen als Beisitzer [§ 10, Abs. (3)].

(4) Die Mitglieder des Disziplinarberufungssenates mit Ausnahme der von den Anstaltsversammlungen gewählten Mitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt. Mitglieder des Disziplinarrates sowie des Vorstandes und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder des Disziplinarberufungssenates sein.

§ 22. (1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), betreffend das Disziplinarverfahren mit Ausnahme jener Bestimmungen, die ein Beamtenverhältnis voraussetzen, sinngemäß anzuwenden.

(2) Nähere Bestimmungen können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Disziplinarat getroffen werden.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nähere Bestimmungen für das Verfahren vor dem Disziplinarberufungssenat mit Verordnung erlassen.

§ 23. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldstrafen bis zu 3000 S;
- c) die zeitliche oder dauernde Entziehung auf Ausbildung von Aspiranten;
- d) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Apothekerkammer;
- e) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke.

(2) Die Strafen nach Abs. (1), lit. c bis e, können das erste Mal höchstens auf die Dauer eines Jahres und in der Regel nur gegen solche Kammermitglieder verhängt werden, die wegen Disziplinarvergehen bereits mit einer Geldstrafe bestraft worden sind.

(3) Disziplinarstrafen nach Abs. (1), lit. b bis e, können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, sofern der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis erlitten hat oder eine erhaltene Strafe dieser Art bereits getilgt ist.

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine vom Vorstand zu führende

Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. (1), lit. c und e, sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Landeshauptmannschaft mitzuteilen. Im Disziplinarerkenntnis kann auf Veröffentlichung der Strafe in den Mitteilungen der Apothekerkammer erkannt werden.

(5) Über Ansuchen des Verurteilten kann der Disziplinarrat oder der Disziplinarberufungssenat die Tilgung einer Disziplinarstrafe verfügen, wenn die Verhängung der Strafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und der Verurteilte innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.

§ 24. (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind im Falle des Schulterspruches vom Verurteilten, im Falle des Freispruches von der Apothekerkammer zu tragen.

(2) Die verhängten Geldstrafen sowie die Kosten des Disziplinarverfahrens werden im Verwaltungswege eingebraucht.

Ordnungsstrafen.

§ 25. (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten, insbesondere Unterlassung der Meldung [§ 5, Abs. (3)] wegen Nichterscheins trotz Vorladung oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer Ordnungsstrafen bis zu 500 S verhängen.

(2) Die gleiche Befugnis steht dem Vorsitzenden des Disziplinarrates und des Disziplinarberufungssenates zu.

(3) Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem Mitglied, außer im Falle der Störung der Ordnung in der Kammer, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

(4) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Disziplinarberufungssenat zu. Sie ist bei der Stelle, die die Ordnungsstrafe verhängt hat, einzu bringen und hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Disziplinarberufungssenates ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die Ordnungsstrafen können im Verwaltungswege eingebraucht werden.

Staatliches Aufsichtsrecht.

§ 26. (1) Die Apothekerkammer untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(2) Die Satzung und Geschäftsordnung (§ 6), die Dienstordnung [§ 12, Abs. (2)], der Jahresvoranschlag, die Umlagenordnung und der Rechnungsabschluß (§ 17), die Wahl des Disziplinaranwaltes (§ 20) und der Mitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarberufungssenates [§ 19, Abs. (2), § 21, Abs. (3)] unterliegen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann Beschlüsse der Organe, die gegen bestehende Vorschriften verstößen oder mit den öffentlichen Interessen im Widerspruch stehen, aufheben.

(4) Die Organe der Apothekerkammer können durch Verfügung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abberufen werden, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn ihre Organe beschlußunfähig werden. In diesem Falle hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Regierungskommissär zu ernennen, dem ein zweigliedriger Beirat, bestehend aus je einem Mitglied jeder der beiden Abteilungen, zur Seite zu stellen ist.

(5) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt zur Ausübung des Aufsichtsrechtes einen Bundeskommissär, der berechtigt ist, den Sitzungen des Vorstandes, der Abteilungsausschüsse, der Hauptversammlung und der Abteilungsversammlungen beizuhören. Der Bundeskommissär ist von den Sitzungen rechtzeitig vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, desgleichen von allen in Disziplinarangelegenheiten getroffenen Entscheidungen zu verständigen. Er kann in alle Bücher, Belege, Urkunden, Rechnungen, Verzeichnisse und Verhandlungsschriften aller Art Einsicht nehmen.

(6) Zur Deckung der Aufsichtsbehörde erwachsenen Kosten ist die Entrichtung einer Aufsichtsgebühr vorzuschreiben.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 27. (1) Mit Geltungsbeginn dieses Gesetzes treten außer Kraft:

die Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung im Lande Österreich vom 27. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 338 (G. Bl. für Österreich Nr. 303/1939),

die Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 457, die erste Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 8. Oktober 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1117, die Verfahrensordnung für Apothekerberufsgerichte vom 8. Oktober 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1122, die zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 26. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 347, die Verordnung zur Abänderung der Verfahrensordnung der Apothekerberufsgerichte vom 23. September 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 562,

die Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beirätsmitglieder der Reichsapothekerkammer vom 26. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 630.

(2) Bis zur Erlassung der in den §§ 6 und 17 vorgesehenen Regelungen sind die auf Grund der in Abs. 1 erwähnten Vorschriften erlassenen Satzungen, Geschäfts-, Berufs- und Beitragsordnungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Zur Vorbereitung der Wahlen (§§ 13 und 14) bestellt das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen vorläufigen Kammervorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und je einem Mitglied aus dem Kreise der selbständigen und der angestellten Apotheker.

(4) Mit dem Amtsantritt der Organe der Apothekerkammer werden die Apothekerkammern Donauland und Alpenland aufgelöst. Die in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Mitwirkung des Apothekerstandes geht mit dem Tage der Auflösung der bisherigen Vertretungen auf die Apothekerkammer über.

(5) Die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Standesvertretungen einschließlich solcher, die sich aus der Auseinandersetzung mit der Reichsapothekerkammer in Berlin ergeben, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Bundes-

gesetzes auf die Apothekerkammer über. Die Berichtigung des Grundbuches hat auf Antrag der „Österreichischen Apothekerkammer“ unter Vorlage eines vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz auszustellenden Zeugnisses zu erfolgen, in dem bestätigt wird, daß das buchliche Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes auf sie übergegangen ist.

(6) Der Übergang der Vermögenswerte sowie alle diesbezüglichen Rechtsgeschäfte; Rechtsurkunden, Amtshandlungen und Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftwechsel der Apothekerkammer mit den öffentlichen Behörden und Ämtern; im gerichtlichen Verfahren gelten jedoch die Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle samt den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Schon zu Ende des 19. Jahrhunderts ist von den Apothekern die Forderung nach Errichtung eigener Kammern erhoben worden. Dies umso mehr, als nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892 (Arztekammergesetz), für die Vertretung des dem Apothekerstande verwandten Arztesstandes Arztekammern errichtet werden konnten. Dieser Forderung der Apotheker ist erstmalig insofern Rechnung getragen worden, als im Apothekengesetze vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, die Errichtung von Apothekerkammern in Aussicht gestellt wird (§ 63 des Apothekengesetzes). Die verheißene gesetzliche Regelung ist jedoch bisher nicht erfolgt. Ursache dafür waren der Ausbruch des ersten Weltkrieges, dann nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie die schwierigen politischen Verhältnisse, die immer wieder die Vorlage mehrerer bereits vorbereiteter Gesetzentwürfe an die gesetzgebenden Körperschaften unmöglich machten. Die österreichische Apothekerschaft aber, die bis zur deutschen Besetzung in Österreich in den Apothekergremien in den Landeshauptstädten sowie im Apothekerhauptgremium in Wien nur eine provisorische Regelung ihrer Standesvertretung erblickte, hat an dem Gedanken der Errichtung eigener Apothekerkammern immer festgehalten.

So war es nach dem Ende der deutschen Besetzung und der Befreiung Österreichs wieder einer der vordringlichsten Wünsche der verantwortlichen Vertreter der österreichischen Apothekerschaft, die Frage der Vertretung ihres Berufsstandes durch die Errichtung einer Apothekerkammer zu lösen und die gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten. In diesem Zusammenhange muß insbesondere darauf hingewiesen werden, daß gerade in der zweiten Republik bisher bei der gesetzlichen Regelung der Standesvertretungen der verschiedensten Berufsgruppen das Kammerprinzip gewählt worden ist (Beispiele hierfür sind das Arbeiterkammergesetz und das Handelskammergesetz).

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich daher veranlaßt gesehen, den vorliegenden Entwurf eines Apothekerkammergesetzes auszuarbeiten, der sich in seiner äußeren Form und im Aufbau an ähnliche Gesetze (zum Beispiel das Arbeiterkammergesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 95, und das Handelskammergesetz vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 182) anlehnt. Als Besonderheit ist hervorzuheben, daß im Gegensatz zu den Arbeiter- und Handelskammern nach diesem Entwurf sowohl die selbständigen Apotheker wie auch die angestellten Pharmazeuten Mitglieder der Apothekerkammer sein sollen. Innerhalb der

Kammer sind allerdings diese beiden Gruppen in je einer eigenen Abteilung der selbständigen und der angestellten Apotheker voneinander getrennt, so daß damit eine paritätische Vertretung der Dienstgeber und der Dienstnehmer ohneweiters gewährleistet ist.

Durch die Stellung der Apothekerkammer als Körperschaft öffentlichen Rechtes und die sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen können die Belange des Berufsstandes der Apotheker in wirksamster Weise vertreten werden. Im Hinblick auf die Anzahl der in Österreich tätigen selbständigen und unselbständigen Apotheker (650 selbständige und 732 angestellte Apotheker) ist nur die Errichtung einer einzigen Apothekerkammer für das gesamte Bundesgebiet mit dem Sitz in Wien vorgesehen, doch sollen zur Besorgung der örtlichen Angelegenheiten in den Ländern Landesgeschäftsstellen, und zwar gegebenenfalls für mehrere Bundesländer gemeinsam, eingerichtet werden, wodurch auch die Länderinteressen entsprechend gewahrt erscheinen. Die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes stellen nur die Rahmenbestimmungen dar, innerhalb welcher alles weitere durch eine Satzung, Geschäftsordnung, eine Dienstordnung und durch Beitrags(Umlagen)-ordnungen geregelt werden soll. Die Berufung der Organe, die fünf Jahre im Amte bleiben sollen, erfolgt nach demokratischen Grundsätzen auf Grund einer allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahl. Ein eigenes Wahl-

verfahren wird im Verordnungswege vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgenommen werden. Über Verstöße der Kammermitglieder gegen die Standesehrre und das Ansehen des Apothekerstandes soll in einem Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarrat in erster Instanz und bei Berufungen vor dem Disziplinarberufungssenat endgültig erkannt werden. Als Disziplinarstrafen sind der schriftliche Verweis, Geldstrafen usw. vorgesehen. Durch die gesetzliche Verankerung eines weitgehenden staatlichen Aufsichtsrechtes steht dem Bundesministerium für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde jederzeit die Möglichkeit offen, Beschlüsse der Organe der Kammer, soweit sie gegen die bestehenden Vorschriften verstößen oder mit öffentlichen Interessen unvereinbar sind, aufzuheben. Erforderlichenfalls kann die Apothekerkammer aufgelöst und mit der Führung der Geschäfte ein Regierungskommissär beauftragt werden.

In den Schlußbestimmungen sieht der Entwurf die Aufhebung aller rechtsrechtlichen Vorschriften, soweit sie zur Zeit der deutschen Besetzung für die Standesvertretung der Apotheker in Österreich in Geltung gestanden sind, sowie die sich daraus ergebende Auflösung der Apothekerkammern „Donauland“ und „Alpenland“ vor. Desgleichen ist der Übergang der Rechte und Verbindlichkeiten von den bisher bestandenen Standesvertretungen auf die Apothekerkammer in Wien vorgesehen.